



## Migrationsamt

# Merkblatt Erteilung der Niederlassungsbewilligung

## 1. Zeitliche Voraussetzungen

### 1.1 Regel: 10-jähriger Aufenthalt

Die Niederlassungsbewilligung kann erteilt werden, wenn sich die ausländische Person insgesamt mindestens zehn Jahre mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung (Ausweis L oder B) in der Schweiz aufgehalten hat und sie während den letzten fünf Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B war. Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung werden angerechnet, wenn die Person nach Beendigung der Ausbildung während zwei Jahren ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung B für einen dauerhaften Aufenthalt war.

### 1.2 Ausnahme: 5-jähriger Aufenthalt

- Personen aus folgenden Staaten können nach 5 Jahren um Erteilung der Niederlassungsbewilligung ersuchen:  
Andorra, Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Fürstentum Liechtenstein, Griechenland, Irland, Island, Italien, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Spanien, Vatikan-Stadt, Vereinigtes Königreich sowie Kanada und USA
- Mit Schweizer Staatsangehörigen verheiratete oder in eingetragener Partnerschaft lebende Personen und die Ehe/Partnerschaft mind. 5 Jahre in der Schweiz gelebt wird
- Ehegatten/Ehegattinnen sowie eingetragene Partner/Partnerinnen von Personen, welche seit mind. 5 Jahren über eine Niederlassungsbewilligung verfügt, und die Ehe/Partnerschaft mind. 5 Jahre in der Schweiz gelebt wird

### 1.3 Vorzeitige Erteilung einer Niederlassungsbewilligung:

Unabhängig von der Staatsangehörigkeit kann bei Personen, die seit 5 Jahren im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) sind, eine Niederlassungsbewilligung vorzeitig erteilt werden, wenn die Integration besonders gut und weit fortgeschritten ist. Hierfür braucht es ein Sprachnachweis von mindestens dem Niveau B1 GER mündlich und A1 GER schriftlich (siehe Ziff. 2.2).

## 2. Integration:

### 2.1 Notwendiger Integrationsgrad

Vor der Erteilung der Niederlassungsbewilligung sind das bisherige Verhalten sowie der Grad der Integration zu prüfen. Das Migrationsamt prüft dabei insbesondere die Beachtung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die Respektierung der Werte der Bundesverfassung, die Sprachkompetenzen und die Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung.

Bereits kleinere Verstösse gegen die bestehende Ordnung (z.B. Betreibungen, Verlustscheine, Sozialhilfeabhängigkeit, Sozialhilfeschulden, Arbeitslosigkeit, Vorstrafen) können die Erteilung der Niederlassungsbewilligung verhindern.



## 2.2 Sprache

Als Beleg für das Erreichen des geforderten Sprachniveau ist ein Zertifikat oder Diplom eines anerkannten Sprachinstituts oder Bildungseinrichtung (siehe Tabelle auf Seite 3) einzureichen, dass das erfolgreiche Bestehen einer Sprachprüfung bestätigt.

- Ordentliche Niederlassungsbewilligung (Ziff. 1.1 oder 1.2):
  - Mündlich: Niveau A2 GER
  - Schriftlich: Niveau A1 GER
- Vorzeitige Niederlassungsbewilligung (Ziff. 1.3)
  - Mündlich: Niveau B1 GER
  - Schriftlich: Niveau A1 GER

Der Nachweis für die Sprachkompetenzen gilt auch ohne Sprachzertifikat als erbracht, wenn die gesuchstellende Person:

- nachweislich deutscher Muttersprache ist;
- während mindestens drei Jahren eine obligatorische Schule in deutscher Sprache besucht hat;
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (z.B. Lehre, Gymnasium oder Fachmittelschule) oder Tertiärstufe (z.B. Universität, Hochschule oder Fachhochschule) in Deutsch abgeschlossen hat.

Entsprechende Belege sind mit dem Gesuch einzureichen.

## 3. Folgende Dokumente sind für die Gesuchstellung pro Person einzureichen:

Wohnt eine gesuchstellende Person noch nicht 5 Jahre in der gleichen Gemeinde, so sind dem Gesuch zusätzlich die entsprechenden Unterlagen der früheren Wohngemeinde(n) beizulegen.

- [Gesuchsformular A1](#)
- Gültiger Reisepass (Kopie)
- Sprachzertifikat oder Sprachnachweis gemäss Ziff. 2.2
- Bestätigung des Sozialamtes bezüglich Sozialhilfebezug und Sozialhilfeschulden
- Betreibungsregistrauszug (nicht älter als ein Monat / alle gesuchstellende Personen ab 14 Jahren). Sofern verheiratet oder in einer eingetragenen Partnerschaft lebend, ist auch ein Betreibungsregistrauszug des Partners/der Partnerin einzureichen.
- Strafregistrauszug (nicht älter als ein Monat / alle gesuchstellende Personen ab 14 Jahren)
- Für den Nachweis der Teilnahme am Wirtschaftsleben oder dem Erwerb von Bildung:
  - Anstellungsbestätigung des Arbeitgebers oder anderer Nachweis der wirtschaftlichen Unabhängigkeit
  - Personen in Ausbildung: Lehrvertrag oder Immatrikulationsbestätigung
  - Schulpflichtige Kinder: Bestätigung der Schule über Schulbesuch und durchgeführte Disziplinarverfahren

## 4. Abgabeort des Gesuchs und Kosten

Gesuche sind bei der Einwohnerkontrolle am Wohnort der Gesuchstellenden einzureichen. Werden die erforderlichen Unterlagen zum Gesuch durch die gesuchstellende Person nicht eingereicht, kann das Gesuch kostenpflichtig abgewiesen werden. Bei der Verweigerung der Erteilung der Niederlassungsbewilligung wird unabhängig des Verweigerungsgrundes eine Entscheidegebühr von mind. Fr. 200.00 erhoben.



## Liste der anerkannten Sprachzertifikate DEUTSCH vom 1. Januar 2025 des Staatssekretariates für Migration SEM

Trägerschaft	Abschluss	Niveau mündl.	Niveau schriftl.
Staatssekretariat für Migration SEM	fide (vorläufig anerkannt):		
	fide-Test (→ Sprachenpass)	A1 – B1	A1 – B1
	fide-Test edu (→ Sprachenpass)	A1 – B2	A1 – B1
	fide-Dossier (→ Sprachenpass)	B1	B1
AFU GmbH	ECL Prüfung in Deutsch als Fremdsprache	B1-B2	B1-B2
Bildungszentrum Interlaken bzi	bzi-Sprachstandanalyse (anerkannt bis zum 31. Dezember 2025)	A1 – B1	A1 – A2
Gemeindeamt Kt. ZH, Abteilung Einbürgerungen	Kantonaler Deutschtest im Einbürgerungsverfahren KDE (vorläufig anerkannt)	B1	A2
Goethe-Institut	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Goethe-Zertifikat A1: Start Deutsch 1</li> <li>- Goethe-Zertifikat A2: Start Deutsch 2</li> <li>- Goethe-Zertifikat B1</li> <li>- Goethe-Zertifikat B2</li> <li>- Goethe-Zertifikat C1</li> <li>- Goethe-Zertifikat C1 digital</li> <li>- Goethe-Zertifikat C2: Grosses Deutsches Sprachdiplom</li> </ul>	A1 – C2	A1 – C2
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Goethe-Zertifikat Jugendliche («Young Learners») A2: Fit in Deutsch</li> <li>- Goethe-Zertifikat Jugendliche («Young Learners») B1</li> <li>- Goethe-Zertifikat Jugendliche («Young Learners») B2</li> </ul>	A2 – B2	A2 – B2
Social Development GmbH	Schweizerischer Digitaler Sprachtest SDS (vorläufig anerkannt)	A1 – B2	A1 – B2
telc GmbH	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Start Deutsch 1, telc Deutsch A1</li> <li>- Start Deutsch 2, telc Deutsch A2</li> <li>- Zertifikat Deutsch B1, telc Deutsch B1</li> <li>- telc Deutsch B2</li> </ul>	A1 – B2	A1 – B2
	telc Deutsch C1 Hochschule	C1	C1
TestDaF-Institut	TestDaF, Niveaustufen 3-4	B2 – C1	B2 – C1
Verein Österreichisches Sprachdiplom Deutsch (ÖSD)	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÖSD Zertifikat A1 (ZA1)</li> <li>- ÖSD Zertifikat A2 (ZA2)</li> <li>- ÖSD (Goethe) Zertifikat B1 (ZB1)</li> <li>- ÖSD Zertifikat B2 (ZB2)</li> <li>- ÖSD Zertifikat C1 (ZC1)</li> </ul>	A1 – C1	A1 – C1
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- ÖSD (Goethe) Zertifikat Jugendliche („Young Learners“) B1 (ZB1)</li> <li>- ÖSD Zertifikat Jugendliche („Young Learners“) B2 (ZB2)</li> <li>- ÖSD Zertifikat Jugendliche („Young Learners“) C1 (ZC1)</li> </ul>	B1 – C1	B1 – C1